

Umweltausschuss	13.11.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	20.11.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	574/2013-SUA
Stand	23.10.2013

Betreff Standortkriterien zur Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen: (s. Beschlussentwurf VPLA).

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt, bei der Entscheidung über einen Antrag zur Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen künftig folgenden Kriterienkatalog anzuwenden:

- Lage entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Die Schutzabstände nach Bundesfernstraßengesetz sind zu berücksichtigen) oder
- Lage auf bereits versiegelten Flächen oder
- Lage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung außerhalb von Naturschutzgebieten oder Nationalparks. Um eine Konversionsfläche handelt es sich nur dann, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzung noch fortwirken, den Charakter des Gebietes weiterhin prägen und keine andere Nutzung stattfindet.
- Lage außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen,
- bei Lage im Landschaftsschutzgebiet Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- Lage außerhalb von Vorrangflächen für die Landwirtschaft nach Regionalplan,
- wenn die landwirtschaftliche Nutzung am geplanten Standort möglich ist und keinen Vorrang hat, entscheidet der Rat im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer über die Nutzung für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage.
- bei der Realisierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen den Kriterienkatalog von Naturschutzbund (NABU) und BSW-Solar anzuwenden (s. Anlage).

Sachverhalt

Standortkriterien für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Auf die Vorlage 410/2013-SUA zur Sitzung des Umweltausschusses am 24.09.2013 wird Bezug genommen. In der Sitzung war der Bürgermeister beauftragt worden, dem Ausschuss in der nächsten Sitzung einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlage vorzuschlagen. Dem wird hiermit gefolgt.

Fotovoltaik ist eine Möglichkeit der regenerativen Erzeugung von Strom und dient insofern dem Klimaschutz. Anders als bei Dachanlagen beeinträchtigen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen aber das Landschaftsbild, können Blendwirkung entfalten und stellen im Außenbereich eine konkurrierende Nutzung zur Land- und Forstwirtschaft dar. Es bedarf daher enger Standortkriterien, die für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage sprechen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlage negativen Einfluss auf die landwirtschaftlichen Pachtpreise haben kann. Dies wäre aber ein grundsätzliches Kriterium für und wider die Freiflächen-Fotovoltaik und kein Standortkriterium.

Wesentliche Standortkriterien ergeben sich bereits aus den aktuellen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Um die Vergütung für den Solarstrom vom Netzbetreiber zu erhalten, müssen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zunächst im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Daher hat die Kommune entscheidenden Einfluss auf die Errichtung.

Weiter gelten nach EEG folgende Standortvoraussetzungen:

- Lage entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Die Schutzabstände nach Bundesfernstraßengesetz sind zu berücksichtigen) oder
- Lage auf bereits versiegelten Flächen oder
- Lage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung außerhalb von Naturschutzgebieten oder Nationalparks. Um eine Konversionsfläche handelt es sich nur dann, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzung noch fortwirken, den Charakter des Gebietes weiterhin prägen und keine andere Nutzung stattfindet.

Der Bürgermeister schlägt vor, ergänzend folgende Standortkriterien für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen festzulegen:

- Lage außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen,
- bei Lage im Landschaftsschutzgebiet Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- Lage außerhalb von Vorrangflächen für die Landwirtschaft nach Regionalplan,
- wenn die landwirtschaftliche Nutzung am geplanten Standort möglich ist und keinen Vorrang hat, entscheidet der Rat im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer über die Nutzung für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage.

Darüber hinaus wird empfohlen, bei der Realisierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen den Kriterienkatalog von Naturschutzbund (NABU) und BSW-Solar anzuwenden (s. Anlage).

Anlagen zum Sachverhalt

Kriterienkatalog NABU, BSW-Solar